

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 31 (1916)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Ots.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1916.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Förderung der Berufswahl der aus der Volksschule austretenden Schüler. — 3. Kreisschreiben an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute, sowie an die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen, die Beamten und Angestellten der Kantonallehranstalten. — 4. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, die Vorstände der Fortbildungsschulen, die Rektorate der Kantonsschule und die Direktionen des Lehrerseminars und des Technikums für sich und zu Händen der Lehrerschaft. — 5. Verkaufspreise der im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Beilage: Preisverzeichnis der Lehrmittel der Volksschule.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung. Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Der Synodalbericht und der Jahresbericht der Erziehungsdirektion.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, sei es von den Schulpflegen für ihre Mitglieder oder

von den letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der Schulpflegen sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 2.—.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt der kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg, Kantonschulstraße 1, Zürich 1, entgegen.

Zürich, 18. November 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben

an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Förderung der Berufswahl der aus der Volksschule austretenden Schüler.

Angesichts der Bedeutung einer geeigneten Berufswahl für das Fortkommen des Menschen richteten die kantonalen Erziehungsbehörden in den drei verflossenen Jahren ihr besonderes Augenmerk darauf, daß die Organe der Schule sich vergewissern, welchen Berufsarten nach erfüllter Schulpflicht die aus der Volksschule austretenden Schüler sich zuwenden. Je im Frühjahr 1913, 1914 und 1915 wurde die Lehrerschaft veranlaßt, an der Hand eines vom kantonalen statistischen Bureau festgesetzten Erhebungsformulars die erforderlichen Feststellungen zu machen, die alsdann von dem statistischen Bureau weiter verarbeitet und mit erläuterndem Text publiziert wurden. Diese Publikationen bieten ein wertvolles Material zur Orientierung darüber, welches die bevorzugten Berufsrichtungen der Knaben und Mädchen sind, aber auch zur Vergleichung mit dem durch die Statistik festgelegten Bedarf an Arbeitskräften in den verschiedenen Berufsgebieten unseres Landes. Dabei soll nicht bestritten werden, daß die Ergebnisse der Erhebung keinen Anspruch auf absolute Sicherheit machen können. Es ist vielmehr anzunehmen, daß im einen oder andern Fall der Schüler nachträglich sich für einen andern Beruf entschließt, als er im März angegeben hat, namentlich dann, wenn sich Schwierigkei-

ten ergeben haben, eine geeignete Lehrstelle für den gewählten Beruf zu finden. Das tut aber der Bedeutung der Erhebung keinen Eintrag. Von Wichtigkeit ist es schon, wenn die Erhebung die Schüler veranlaßt, zu bekunden, welche Lebensrichtung sie beruflich zu nehmen gedenken, und der Lehrer die Gelegenheit wahrnimmt, vor einem recht wichtigen Lebensabschnitt sich für das weitere Fortkommen des Schülers und dessen Eignung für die Arbeitsrichtungen des beruflichen Lebens im einzelnen zu interessieren.

Wenn der Lehrer sich dessen bewußt ist, daß er nach der Weisung der Alten nicht für die Schule, sondern für das Leben lehrt, so wird er sich angelegen sein lassen, beim Aufbau seines Unterrichtes sich stetsfort zu fragen: Dient mein Unterricht, dient meine erzieherische Einwirkung dem Leben? Ist der Unterricht geeignet zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung der Jugend? Fördert er die Arbeitsfreudigkeit? Stärkt er das Pflichtbewußtsein? Kräftigt er das Verantwortlichkeitsgefühl? Leitet er die Jugend an, draußen in der gar oft rauhen Wirklichkeit des Lebens den Weg zu finden zur Persönlichkeit, den Weg auch, dem Leben Sinn und Inhalt zu geben? Bildet er Herz und Charakter und kräftigt er den Blick, auch in kritischen, sorgenschweren Lebenslagen inneren Halt zu mutigem Ertragen zu finden?

Der Volksschulunterricht kann nach seinem Zweck und seiner Aufgabe nicht allein auf das bloße Nützlichkeitsprinzip aufgebaut werden. Und doch ist es nur zu wahr: Sollten an Unterrichtsstoffen, die dem Schüler im Leben dienen, die erzieherischen Kräfte der Schule nicht ebensogut geübt und gefördert werden, wie an Dingen, die totes Kapital, Ballast sind und dem Leben nichts nützen? In Verbindung mit dem Elternhaus und unter Beachtung der Anlagen und Kräfte, die die Natur als Mitgift dem Kinde anvertraut hat, muß der Volksschulunterricht direkt und indirekt mithelfen, der Jugend den Weg zu einem lebenswerten und lebenswürdigen Dasein zu weisen. Dazu braucht es Kraft und Gelenkigkeit des Körpers, Kraft und Weisheit des Denkens, Kraft und Schönheit des Gemütes, Kraft und Festigkeit des Wollens und des Handelns, Kraft und Stärke des Charakters.

Die Volksschule will und muß die Jugend zu Arbeitern heranzubilden. Arbeiter sollen sie werden, die Knaben und die Mädchen, Arbeiter — nicht zum mindesten — auf dem Feld der steten Vervollkommnung ihres eigenen Ichs. Die Schule ist daher Anleitung zur Arbeit, ihre Methode das Arbeitsprinzip. Wer von früher Jugend auf an die Arbeit sich gewöhnt hat, wer die Arbeit, seinen innern und äußern Kräften entsprechend, zu fördern versteht, wer nicht im süßen Nichtstun und bedeutungslosen Ausleben, sondern in steter Arbeit das Glück seiner Erden-tage sucht und findet: der erlangt nicht nur die Mittel zur Erhaltung seiner selbst und seiner Familie, er arbeitet zugleich mit am Volkswohl, an der Kräftigung des Vaterlandsgedankens, an der Verwirklichung der Unabhängigkeit des Landes, dem er angehört. Die Jugend anzuweisen in der Arbeit, sie anzufeuern zur Arbeit, zu genauer, pünktlicher, vollwertiger Arbeit, heißt, die Jugend anleiten zum Glück, ihr den besten Weg weisen zur Erfüllung der Pflichten als Staatsbürger und als Mensch.

In dieser Gestalt bildet die Volksschule die Grundlage für die berufliche Ausbildung des heranwachsenden Geschlechtes. Sie ist darum auch berufen, ein maßgebendes Wort bei der Berufswahl der Schüler mitzusprechen. Der Lehrer, der in mehr-jähriger Arbeit sich ein Urteil gebildet hat über die körperlichen, geistigen und sittlichen Anlagen des Schülers, ist, wie kaum jemand anders, in der Lage, den Eltern und dem Schüler bei der Berufswahl mit seinem Rat zur Seite zu stehen. In besondern Fällen ist es auch der Arzt. Der Lehrer wird im Unterricht mit den Schülern die Berufswahl im allgemeinen nach ihrer Bedeutung, nach den verschiedenen Möglichkeiten, nach den durch die Zeitlage gegebenen Besonderheiten besprechen. Wie sollte das nicht ein treffliches Thema sein zur mündlichen und schriftlichen Behandlung in einigen Stunden des Sprachunterrichtes der abschließenden Schulzeit! Der Lehrer wird sich sodann anläßlich der Ausfüllung des Erhebungsformulars bei jedem einzelnen Schüler erkundigen, welchem Beruf er sich zuwenden will; er wird dem Schüler raten, wenn er findet, daß die Wahl nicht glücklich ist. Er wird sich aber auch mit den Eltern ins Einverständnis setzen und ihnen beistehen mit seinem Rat, um ihnen den Entschluß zu erleichtern. Er wird dabei ganz besonders betonen, wie wichtig es ist, daß jeder

Knabe, jedes Mädchen, durch eine Lehre auf die Ausübung eines Berufes sich vorbereitet. Er wird die Eltern aufklären über die Folgen der Berufslosigkeit in moralischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht und allen Einfluß geltend machen, daß der Knabe oder das Mädchen nicht nur deshalb nach dem Schulaustritt einer Arbeitsrichtung sich zuwendet, weil sie ihm momentan etwas einträgt, sondern daß er sich auch fragt, ob sie Aussicht biete für ein weiteres Fortkommen, zu einer geordneten Lebensstellung. Es ist nur zu wahr, daß aus den Reihen der Berufslosen sich gar häufig das Verbrechertum rekrutiert. Der Übertritt an eine Ausläuferstelle beispielsweise sollte nur vorübergehenden Charakter haben, bestimmt, für die Berufswahlzeit zu gewinnen, auch eventuell weitere körperliche Erstarkeung abzuwarten.

Bei der Berufswahl ist zunächst wichtig, zu entscheiden, ob der Schüler mehr für die Landwirtschaft, ein Handwerk, für Gewerbe und Industrie, für die kaufmännische Richtung, oder zu einer wissenschaftlichen Berufsart sich eignet, die eine Weiterbildung an höheren Lehranstalten nötig macht.

Die gegenwärtige, schwere und in volkswirtschaftlicher Hinsicht auch für unser Vaterland kritische Zeit lehrt zunächst, wie ungemein wichtig für unser Land eine wohlentwickelte Landwirtschaft, ein geübter, vielseitiger Handwerkerstand, gut entwickelte, lebensfähige Industrien sind, das alles unter der Voraussetzung, daß tüchtige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Unser Land eignet sich vermöge seiner beschränkten Ausdehnung weniger für Großindustrien mit Massenproduktion; die hauptsächlichste Konkurrenzmöglichkeit muß in der exakten Arbeit gesucht werden. Die Arbeit der Hand kommt zu ihrer Geltung, zu ihrer richtigen Würdigung. Gegenüber einem übermäßigen Streben nach den Berufsrichtungen mit ausschließlicher Kopfarbeit müssen in unserem Land jene Berufsarten vermehrte Pflege finden, die alle nicht minder einen klaren Kopf voraussetzen, aber im besondern eine wohlgeübte, geschickte Hand erfordern. Es ist Pflicht der Schule, mit Nachdruck auf die Bedeutung und den Segen der Handarbeit hinzuweisen und dahin zu wirken, daß sie nach ihrem Wert wieder die verdiente Einschätzung erfahre. Hat ein Schüler nach seinen Fähigkeiten die 7. und 8. Klasse der Primarschule besucht — deren Förde-

rung ganz besonderes Ziel der örtlichen Schulorgane sein soll, — oder ist es ihm vergönnt gewesen, die Sekundarschule während zwei oder drei Jahren zu besuchen: ein Beruf mit vorwiegender Handarbeit darf und soll ihm nicht zu gering sein. Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Richtung vielfach die Eltern in falscher, verblendeter Liebe nicht immer im Interesse des Kindes handeln, wenn sie finden: Mein Sohn, meine Tochter soll es besser bekommen, als ich es gehabt habe! Nicht auf das mehr oder weniger „Guthaben“ kommt es an im Leben, sondern auf die Bedeutung, die der Mensch in seinem Beruf, in seiner Lebensstellung erlangt hat. Darum ist es nicht vorteilhaft gehandelt, wenn nur mit dem Ziel des „Guthabens“ die Berufsrichtung abgelenkt wird von der Landwirtschaft, vom Handwerk, von der Industriearbeit, und wenn schließlich für diese Arbeitsgebiete nur noch die weniger befähigten Elemente der Schule reserviert bleiben sollten. Eine vermehrte Berücksichtigung solcher Berufsgattungen ist besonders geboten durch die Notwendigkeit, für eine Reihe von Berufen, für die im Laufe der Zeit vorwiegend ausländische Arbeiter herbeigezogen worden sind, in der Folge in vermehrtem Maß einheimische Arbeitskräfte zu gewinnen. Hierin liegt ein Stück Förderung der volkswirtschaftlichen Kraft unseres Landes im Sinne vermehrter Selbständigkeit, vermehrter Unabhängigkeit vom Ausland.

Eines darf dabei den Schülern gegenüber nicht verschwiegen werden: Es gibt in jedem Beruf, möge er im Leben noch so glänzende Aussichten wirklich oder vermeintlich eröffnen, es gibt in jeder Lebensstellung, sei sie hoch oder niedrig, Hindernisse und Hemmnisse, auch wohl Enttäuschungen. Wer aber heute dies treibt, und morgen etwas anderes beginnt, verliert gar bald den Pfad des sichern Fortkommens. Darum heißt es bei der Berufswahl: Besinnen, Überlegen, Abwägen, und wenn der Entschluß gefaßt und gefestigt ist: Aushalten!

Die kaufmännische Berufsrichtung verdient bei der kommerziellen Bedeutung unseres Landes volle Beachtung. Allein der übergroße Zudrang, der sich von männlichen und weiblichen Bewerbern zu „Bureauxstellen“ zeigt, deutet doch auf eine drohende Überproduktion hin. Hier ist daher einige Zurückhaltung geboten insbesondere in jenen Fällen, wo es sich nach der ganzen Veranlagung des Schülers, soweit die Ergebnisse der Schul-

arbeit ein Urteil schon zulassen, offensichtlich nicht um Aussicht auf eine ausreichend gesicherte Lebensstellung handeln kann. Nicht allein bei den Leitern kaufmännischer Betriebe, auch in abhängiger Stellung wird es sich in der Folge im kaufmännischen Beruf in vermehrtem Maße um vielseitige Sprachkenntnisse und vielseitige Sprachgewandtheit handeln. Hier, wie auch in der rechnerischen Begabung und in einer schönen Handschrift dürfte ein Fingerzeig dafür zu finden sein, ob ein Schüler sich für diese Berufsrichtung eignet oder nicht.

Die manigfaltigen Fachgebiete der wissenschaftlichen Berufe und der Berufsarten, die eine wissenschaftliche und technische Ausbildung zugleich erfordern, machen eine besondere Auslese der Berufenen notwendig. Wie viele junge Leute, denen alle Veranlagung abgeht, wenden sich dem wissenschaftlichen Studium zu! Sie belasten die Mittelschulen und, wenn sie schließlich die Hochschule mühsam passiert und die Examina abgelegt haben, finden sie keine den Aufwendungen entsprechende Verwertung des Errungenen in einer passenden Lebensstellung. Nicht mit Unrecht spricht man daher von einem „wissenschaftlichen Proletariat“. Im Hinblick auf die Belastung der höhern Unterrichtsanstalten durch derartige Elemente und im volkswirtschaftlichen Interesse sollte noch weit mehr, als es geschieht, in der Zulassung zum wissenschaftlichen Studium eine Auslese getroffen werden können. Auch hier kann die Schule, kann der Lehrer mithelfen, seine Schüler vor Enttäuschungen im Leben zu bewahren. Der Lehrer wird nicht eine leichte Aufgabe haben; denn gar oft scheitern seine Bemühungen gerade in diesen Fällen an der Eitelkeit der Eltern. Aber er leistet nicht bloß dem Schüler und den Eltern, er leistet auch der Mittelschule einen Dienst, wenn er bei seinen Empfehlungen zum Eintritt eines seiner Schüler in die Mittelschule einzig und allein sich leiten läßt von seiner innern Überzeugung, daß der Schüler die erforderliche Eignung besitze. Andererseits wird der Lehrer, der einen Knaben, ein Mädchen, in seiner Klasse hat, die er in jeder Richtung fähig und würdig erachtet, zur Wahl eines wissenschaftlichen Berufes, und die Lust haben hiezu, aufmunternd auf die Eltern einwirken und bei den Behörden nötigenfalls für Ausrichtung ausreichender Unterstützung in der Form von Stipendien sich verwenden. Ihren Beistand werden

die Behörden nicht versagen, wenn es sich um Förderung wirklicher Talente handelt.

Ein besonderes Wort ist vom Standpunkt der Staatsbehörden aus notwendig mit Bezug auf die Wahl des Lehrerberufes. Hier kommt es in ganz besonderem Maß auf die Eignung an. Es soll nicht bestritten werden, daß es schwer ist, zu entscheiden, ob ein Knabe oder ein Mädchen von 12—15 Jahren auch die für den Lehrerberuf neben dem erforderlichen Wissen und Können notwendige Lehrgabe besitzt. Faßt man aber die Stellung ins Auge, die der Lehrer gegenüber seinen Schülern, in der Gemeinde, im Staatsleben an leitender Stelle einzunehmen berufen ist, so ergibt sich, wie notwendig es ist, daß bei der Wahl des Lehrerberufes die höchsten Anforderungen an die Charaktereigenschaften eines jungen Menschen gestellt werden müssen. Denn die Volksbildung wird nicht gehoben durch Stundengeber, mögen sie auch noch so viel Wissensstoff in sich aufgenommen haben: Die Volksbildung erfordert Lehrer und Lehrerinnen, die kraft ihrer groß angelegten Charaktereigenschaften ihres Amtes walten und vorbildlich auf das in der Entwicklung stehende Wesen des Kindes einzuwirken in der Lage sind. Ein gewisses Maß geistiger Begabung muß von einem jungen Menschen, der gedenkt, dem Lehrerberuf sich zuzuwenden, gefordert werden. Allein weit besser wäre es, die Zulassung der jungen Leute zur Lehrerbildung würde weniger abhängig gemacht von dem Umstand, ob sie einen halben Punkt mehr oder weniger in den Prüfungsfächern erlangt haben, als davon, ob sie im elterlichen Haus selbst eine gute Erziehung genossen und nach ihrem ganzen Sein und Wesen aller Voraussicht nach für die hohe Aufgabe eines Jugend- und Volksbildners würdig und geeignet sich erweisen werden. In dieser Richtung wird oft gefehlt von der Lehrerschaft. Statt daß sie sich angelegen sein läßt, nur die Besten zur Lehrerbildung zu empfehlen, tritt gar oft lediglich das Erwerbsmoment in den Vordergrund: nach vierjähriger Seminarbildung hat der junge Mann, hat die junge Tochter eine gesicherte, selbständige Stellung bei den Fleischtöpfen des Staates! Wie verkehrt dies ist, müssen die kantonalen und die Gemeindebehörden immer und immer wieder an jenen Elementen erfahren, die im Volksleben dem Ansehen des Lehrerstandes schaden und den Erziehungserfolg der Schule beeinträchtigen.

während andererseits jeder Lehrer auf dankbare Anerkennung seiner Erzieherarbeit bei Volk und Behörden zählen darf, der in seiner Pflicht aufgeht und auch in alternden Tagen in steter Pflichterfüllung jung und stark bleibt.

So ergeht denn an die Lehrerschaft der Volksschule die Einladung, im Sinne vorstehender Ausführungen ihre Kräfte einzusetzen, den aus der Volksschule austretenden Schülern bei der Berufswahl ratend und helfend zur Seite zu stehen. Pflicht der Schulbehörden ist es, die Lehrer in dieser für die Zukunft des heranwachsenden Geschlechtes so wichtigen Aufgabe zu unterstützen. Hier sind Forderungen zu erfüllen, die in der Folge noch in vermehrtem Maße auch an die verantwortlichen Behörden herantreten werden. Es wird sich darum handeln, diese Aufgaben mit der Zeit unter Zuzug der beruflichen Fachkreise auszubauen zu Berufsberatungsstellen und ihre weitere Entwicklung in der gemeinde- oder bezirksweisen Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Lehrlingsstellenvermittlung und für die gesamte Lehrlingsfürsorge zu suchen. Von den Organen der Schule muß erwartet werden, daß sie tatkräftig mitwirken an der Verwirklichung dieser praktischen Seite der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung unserer Jugend. Sie werden die Beratung in Fragen der Berufswahl immer mehr in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen haben und dadurch einen maßgebenden und heilsamen Einfluß zu gewinnen suchen müssen auf die volkswirtschaftliche Einwertung des heranwachsenden männlichen und weiblichen Geschlechts. An ihnen liegt es, die Initiative zu ergreifen zu einer den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Förderung der Frage der Berufswahl in unserem Kanton.

Auf Anordnung der kantonalen Erziehungsbehörden wird die begonnene Erhebung über die Berufswahl fortgesetzt. Ferner wird für die Hand des Schülers ein Wegweiser für die Berufswahl erstellt, der als obligatorisches Lehrmittel in die 8. Primar- und die 2. Sekundarklasse eingeführt wird und erstmals auch den Schülern der 3. Sekundarklasse abzugeben ist.

Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden in Verbindung mit der Lehrerschaft und unter steter Fühlung mit den gemeinnützigen Bezirks- und Ortsgesellschaften der Berufsbildung der heranwachsenden Jugend mit Nachdruck nä-

her treten und dadurch mithelfen, die Existenzfähigkeit des Einzelnen zu heben und die Wohlfahrt unseres gemeinsamen Vaterlandes zu fördern.

Zürich, 21. Dezember 1915.

Namens des Erziehungsrates:

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *H. Mousson.*

Der Sekretär:

Dr. *F. Zollinger.*

Kreisschreiben

an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute, sowie an die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen, die Beamten und Angestellten der Kantonallehranstalten.

(Vom 18. Dezember 1915.)

Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute, die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen, sowie die Beamten und Angestellten der Kantonallehranstalten werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß bei **Einberufung** von Lehrern, Beamten und Angestellten in den Militärdienst der Erziehungsdirektion **s o f o r t** folgende Angaben zu machen sind:

1. Datum der Einberufung.
2. Militärischer Grad und Einteilung.
3. Zivilstand.
4. Wenn verheiratet: Zahl der Kinder unter 16 Jahren.
5. Angabe allfälliger Angehöriger, für deren Lebensunterhalt der Militärpflichtige ausschließlich zu sorgen hat.

Ebenso ist von **Beförderungen zu Offizieren** unter Angabe des Datums der Brevet-Erteilung Mitteilung zu machen.

Ferner ist jeweilen das **Datum der Entlassung** aus dem Militärdienst **s o f o r t** mitzuteilen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht nur das **Datum der Wiederaufnahme** des Unterrichts des betreffenden Lehrers, sondern auch der **Entlassungstag** aus dem Militärdienst einzuberichten ist.

Die Wiederaufnahme des Unterrichts hat spätestens am zweiten Tage nach der Entlassung aus dem Dienst zu erfolgen. Wer erst später den Unterricht aufnimmt, hat die Vikariatskosten selbst zu tragen. Als Verhinderungsgrund wird nur ärztlich bezeugte Krankheit anerkannt.

Da im Januar 1916 allem Vernehmen nach viele Lehrer aus dem Militärdienst entlassen und andere wieder einberufen werden, ersuchen wir besonders die Schulpflegen dringend, die obigen Bemerkungen zu beachten und hauptsächlich bei Entlassungen die bezügliche Mitteilung nicht nur mündlich durch den Vikar, sondern schriftlich an den II. Sekretär der Erziehungsdirektion gelangen zu lassen, um zu verhüten, daß den aus dem Militärdienst entlassenen Lehrern weiter nur die reduzierte Besoldung ausgerichtet wird.

Leider gibt es nicht wenige Schulpflegen, die zwar sofort sich beschweren, wenn der verlangte Vikar nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt abgeordnet werden kann, die sich aber in keiner Weise verpflichtet fühlen, Mitteilung zu machen, wenn der militärpflichtige Lehrer den Schuldienst wieder aufgenommen hat. So lange aber das Gesuch um Aufhebung des Vikariates nicht eingeht, kann auch der Vikar nicht anderweitig verwendet werden. Im übrigen verweisen wir auf die §§ 22 bis 24 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913).

Es kommt immer noch vor, daß Militärpflichtige bezüglich des während ihres Militärdienstes zu erfolgenden **Abzuges** an der vom Staat auszurichtenden Besoldung nicht richtig orientiert sind. Wir zitieren daher nochmals den Beschluß des Kantonsrates vom 10. November 1914:

„I. Ledige Beamte und Angestellte im aktiven Militärdienst erhalten vom 1. Oktober 1914 an während der ganzen Dauer ihres Militärdienstes die Hälfte, verheiratete Beamte und Angestellte drei Viertel ihrer staatlichen Besoldung.

Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute wird der in Absatz 1 genannte Abzug an den Besoldungen um 10%, für höhere Offiziere um 20% vermehrt.

Beiträge, welche Beamte und Angestellte an die Hilfs-

aktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen leisten, dürfen in Abrechnung gebracht werden.

II. Für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede arbeitsunfähige Person, für deren Lebensunterhalt ein im Militärdienst stehender Beamter oder Angestellter zu sorgen hat, wird der in Ziffer I festgesetzte Abzug um 10% dieses Abzuges, im ganzen jedoch höchstens um 50% vermindert.“

Gemäß dem vorstehenden Beschluß ergeben sich folgende Prozentsätze des Abzuges an der Besoldung, die vom Staat direkt ausgerichtet wird:

Besoldungs-Abzüge für Lehrer, Beamte und Angestellte im Militärdienst	Abzüge in % für		
	Soldaten und Unteroffiziere	Leutnants bis Hauptleute	Majore bis Obersten
Abzug für Ledige:			
Ohne zu unterstützende Personen	50	60	70
Mit 1 zu unterstützenden Person	45	54	63
„ 2 „ „ Personen	40	48	56
„ 3 „ „ „	35	42	49
„ 4 „ „ „	30	36	42
„ 5 und mehr zu unterstützenden Personen .	25	30	35
Abzug für Verheiratete:			
Ohne Kinder oder zu unterstützende Personen .	25	35	45
Mit 1* Kind oder 1 zu unterstützenden Person .	22 ^{1/2}	31 ^{1/2}	40 ^{1/2}
„ 2* Kindern oder 2 zu unterstützenden Personen	20	28	36
„ 3* „ „ 3 „ „ „	17 ^{1/2}	24 ^{1/2}	31 ^{1/2}
„ 4* „ „ 4 „ „ „	15	21	27
„ 5* und mehr Kindern oder 5 zu unterstützenden Personen .	12 ^{1/2}	17 ^{1/2}	22 ^{1/2}
* Unter 16 Jahren.			

Bei allfälligem **Instruktionsdienst** (zur Erwerbung eines höhern militärischen Grades, wie z. B. Unteroffiziersschule, Rekrutenschule als Unteroffizier u.s.w.) ist die genaue Art des Dienstes, das Datum des Beginns und des Schlusses anzugeben.

In diesen Fällen kommt der vorstehende Beschluß des Kantonsrates betreffend Reduktion der Besoldung nicht zur Anwendung; der Staat bezahlt die ganze Besoldung. Dagegen hat der betreffende Lehrer die Vikariatskosten zu tragen, die ihm nach Ausfüllung eines von der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehenden Formulars von Bund und Kanton zurückvergütet werden.

Einzig Unteroffiziers- und Offiziers-Schulen, die im Felde an der Grenze stattfinden, werden wie gewöhnlicher Grenzdienst behandelt. Es wird also die reduzierte Besoldung ausgerichtet; dagegen fallen die Stellvertretungskosten zu Lasten des Staates.

Alle diese Mitteilungen sind, soweit das Volksschulwesen in Betracht kommt, zu richten an den II. Sekretär des Erziehungswesens, die übrigen an die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Für die Erziehungsdirektion:
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben

an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, die Vorstände der Fortbildungsschulen, die Rektorate der Kantonsschule und die Direktionen des Lehrerseminars und des Technikums für sich und zu Handen der Lehrerschaft.

Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft überreicht in Verbindung mit der Neuen helvetischen Gesellschaft, den Schülern der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule sowie der Fortbildungsschulen und der höhern Schulen des Kantons als Weihnachtsgabe eine Festschrift, enthaltend drei vaterländische Ansprachen von Bundespräsident Motta. Wir ersuchen Sie, diese in gegenwärtiger Zeit besonders wertvolle Gabe den Schülern unter entsprechender Würdigung im Unterricht noch vor Weihnachten zukommen zu lassen.

Der Versand der Festgabe an die Schulen erfolgt durch den kantonalen Lehrmittelverlag.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Für die Erziehungsdirektion:
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Verkaufspreise der im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel.

(Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1915.)

Der neue Tarif, der vom kantonalen Lehrmittelverwalter unter Zustimmung der Kommission des kantonalen Lehrmittelverlags und unter Genehmigung der Erziehungsdirektion mit dem kantonalen Buchbindermeisterverein über das Einbinden von Schulbüchern abgeschlossen wurde, sieht eine etwelche Erhöhung der Einbandpreise vor, die in Verbindung mit den erhöhten Kosten des Papiers und des Satzes einer entsprechenden Steigerung des Verkaufspreises der einzelnen, im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel ruft.

Auf den Antrag des Lehrmittelverwalters und der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag

beschließt der Erziehungsrat:

I. Der Verkaufspreis der im Staatsverlag erscheinenden Schulbücher wird in Änderung der bisherigen Ansätze festgesetzt wie folgt:

a) Format: 18 × 12 cm.

	Bisher		Neu	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1. Huber, Geom. Aufgabensammlung, Heft I und II	—	.25	—	.30
2. Ruckstuhl, Gesangbüchlein III. Schuljahr	—	.35	—	.40
3. Ruckstuhl, Liedersammlung für die VII. und VIII. Klasse	—	.40	—	.50
4. Stöcklin, Rechenbuch III.—VI. Schuljahr und	—	.50	—	.60
		.60		
5. Bibl. Geschichte und Sittenlehre für die IV.—VI. Klasse, 3 Hefte	—	.60	—	.70
6. Wegmann u. Lüthi, Lesebuch II. Schuljahr	—	.60	—	.70
7. Wegmann u. Lüthi, Lesebuch III. Schuljahr	—	.80	—	.90
8. Ruckstuhl, Gesangbuch IV.—VI. Schuljahr	—	.90	1.—	

9. Lüthi, Lesebuch IV. Schuljahr	1.—	1.10
10. Lüthi, Lesebuch V. Schuljahr	1.05	1.15
11. Ruckstuhl, Gesangbuch IV.—VI., mit Liedersammlung für die VII. und VIII. Klasse	1.15	1.25
12. Lüthi, Lesebuch VI. Schuljahr	1.15	1.25
13. Weber, Gesangbuch für die VII. und VIII. Klasse und die Sekundarschule	1.40	1.50
b) Format 22 × 14 cm.		
14. Huber, Geometrie für die VII. und VIII. Klasse	— .60	— .65
15. Stöcklin, Rechenbuch für die VII. Klasse	— .70	— .80
16. Gubler, Arithmetik und Algebra für die Sekundarschule I.—III. Klasse	— .80	— .85
17. Stöcklin, Rechenbuch für die VIII. Klasse	— .90	— .90
18. Keller, Rechnungs- und Buchführung für die Sekundarschule	— .70	— .80
19. Utzinger, deutsche Grammatik für die Sekundarschule	1.—	1.10
20. Gubler, Geometrie für die Sekundarschule	1.40	1.50
21. Wettstein, Naturkunde II (Physik und Chemie)	1.80	1.90
22. Utzinger, deutsches Lesebuch II (Poesie) für die Sekundarschule	1.50	1.60
23. Realbuch für die VII. und VIII. Klasse	2.40	2.50
24. Öchsli, Allgemeine Geschichte	2.20	2.40
25. Wettstein, Naturkunde I (Botanik und Zoologie) für die Sekundarschule	3.—	3.—
26. Utzinger, Lesebuch für die VII. und VIII. Klasse	2.—	2.10
27. Öchsli, Schweizergeschichte	2.50	2.60
28. Utzinger, Deutsches Lesebuch I (Prosa) für die Sekundarschule	2.30	2.50
II. Die vorstehenden Preisansätze treten mit 1. Januar 1916 in Kraft.		

III. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Altstetten	Spörri, Johs.	1836	1856—1906	16. Nov.
Zürich III	Huber, Heinr.	1852	1872—1915	11. Dez.

Rücktritte:

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Winterthur	Hauser, Kaspar, Dr. ¹⁾	1864—1916	30. April 1916
„	Huber, Luise ¹⁾	1874—1916	30. April 1916
Erlosen-Bossikon	Bühler, Jakob ¹⁾	1864—1916	30. April 1916

Wahl mit Amtsantritt auf 1. November 1915:

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Adliswil	Greutert, Edwin, von Stäfa	Verweser daselbst

Verwesereien:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Zürich III.	Lampert, Marie, von Zürich	12. Dezember
Dübendorf	Schübeler, Margrit, von Winterthur	22. November

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Beginn bezw. Dauer	Ursache *)	Vikar
Zürich V	Hofmann, Walter	22. Nov.	K.	Hauser, Alice
Andelfingen	Trüb, Marta	22.-27. Nov.	K.	Roos, Hedwig
Zürich II	Frei, Jakob	23. Nov.	K.	Romann, Emil
Zürich IV	Kuhn, Gottfried	29. Nov.	K.	Frei, Albert
Gündisau	Tobler, Klara	10. Dez.	K.	Egli, Robert
Zürich V	Acatos, Marie	29. Nov.	K.	Lichti, Melanie
Hochfelden	Witzig, Ida	29. Nov.	K.	Graf, Emma
Männedorf	Keller, A.	2. Dez.	K.	Schultheß, Helena
Zürich III	Genner, Gottlob	29. Nov.	K.	Honegger, Alfred
Zürich III	Hiestand, Johann	3.-14. Dez.	K.	Ulrich, Alfred
Bülach	Walter, Alfred	6.-14. Dez.	K.	Schmid, Felix
Pestalozzih. Burghof	Ammann, Hans	7. Dez.	K.	Wegmann, Hans
Riedt-Neerach	Schoch, Emma	8.-18. Dez.	K.	Egli, Paul
Winterthur	Gaßmann, E.	7. Dez.	K.	Müller, Frida
Langnau	Gimpert, Paul	9. Dez.	K.	Weidmann, Ernst

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes.

*) K. = Krankheit, U. = Urlaub.

Zürich V	Fenner, Luise	8.-18. Dez.	K.	Otter, Hermine
Zürich V	Schmid, Eduard	13. Dez.	U.	Frauenfelder, Berta
Bauma	Hurter, Albert	13. Dez.	K.	Kläsi, Peter
Zürich IV	Güttinger, Hrch.	14. Dez.	K.	Tanner, Hermann
Zürich III	Zeller, Hedwig	16. Dez.	K.	Schmid, Felix
Regénsdorf	Walder, Emma	20. Dez.	K.	Gut, Marta

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Männedorf	Keller, Alfred	1. Dez.	Kaspar, Paul
Glattfelden	Boßhardt, Rosine	11. Dez.	Graf, Elise
Zürich III	Hürlimann, O.	27. Nov.	Frei, Albert
Zürich III	Stauber, Berta	27. Nov.	Pfister, Frida
Zürich III	Winkler, Arnold	27. Nov.	Frau Oberle-Landolt
Zürich IV	Kuhn, Gottfried	27. Nov.	Frau Schweizer-Ritter

B. Sekundarschule.

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Seebach	Keller, Hans	22. Nov.-24. Dez.	Gehring, Jakob
Örlikon	Theiler, Jakob	14. Dez.	Bäumlein, Walter
Zürich III	Briner, Samuel	15. Dez.	Egli, Marta

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich III	Steiger, Hrch.	20. Nov.	Hauser, Alice
Seebach	Keller, Hans	20. Nov.	Därner, Hermann
Örlikon	Angst, Klara	4. Dez.	Scheuner, F.

C. Arbeitsschule.

Hinschied:

Leizter Wirkungskreis	Lehrerin	Schuldienst	Todestag
Bachs	Neeracher-Schütz, Anna	1868—1901	8. Dez.

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrerin	Beginn	Vikarin
Wetzikon	Frau Bühler-Schaufelberger	9. Dez.	Brunner, Anna
Äugst a. A.	Vollenweider, Luise	11. "	Frau Glättli-Egli
Hausen a. A.	" "	11. "	" "
Ebertswil	" "	11. "	" "
Zürich III	Kuhn-Heß, Anna	16. "	Stöckli, Emma

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Zürich III	Frau Müller-Brunner	20. Nov.	Gstrein, Agathe
Dietikon	Hirzel, Karolina	13. Nov.	Hauser, Margrit

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen, sowie an die Schulkapitel.

Primarschule. Neue Lehrstelle. Die Errichtung der bereits beschlossenen neuen Lehrstelle an der Primarschule Hausen a. A. wird bis zur Vollendung der Schulhaus-Neubaute verschoben in Erwartung möglicher Förderung der Baute.

Primar- und Sekundarschule. Mädchenturnschule. Im zürcherischen kant. Lehrmittelverlag ist eine „Schweiz. Turnschule für Mädcheturnen“ erschienen, herausgegeben von der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem schweiz. Turnlehrerverein und dem schweiz. Lehrerverein. Der Verkaufspreis für das Exemplar wird auf Fr. 1.60 festgesetzt.

Versicherung der Schüler u. Haftpflicht. Der Erziehungsrat hat auf eine Eingabe des Zentralvorstandes des schweiz. Lehrervereins, worin die Versicherung der Schüler gegen Unfall, eventuell gegen Krankheit und Unfall und Schutz der Lehrer gegen die Folgen der Haftpflicht angeregt wurden, sich dahin ausgesprochen, die Erziehungsdirektion möchte eine Erhebung machen über die in den Schuljahren 1916/17 und 1917/18 in der Schule oder in Zusammenhang mit dem Volksschulunterricht erfolgten Schülerunfälle.

Sekundarschule. Fremdsprachenunterricht. Der Sekundarschulpflege Wädenswil wird in teilweiser Abänderung eines früheren Beschlusses auf Zusehen hin bewilligt, den fakultativen Lateinunterricht an der dortigen Sekundarschule bei der von der Behörde in Zeichnen und Singen vorgesehenen Entlastung der betreffenden Schüler mit der 1. Klasse zu beginnen.

Dieser Beschluß findet analoge Anwendung auch auf den Lateinunterricht der Sekundarschule Horgen.

Arbeitschule. Patentierung als Arbeitslehrerin: Marie Meyer, von Bellikon (Aargau), in Bergdietikon.

Kantonale Arbeitslehrerinnenkurse. Frau J. Sträuli-Knüsli in Winterthur wird auf ihr Gesuch hin aus Ge-

sundheitsrücksichten unter angelegentlichster Verdankung als Mitglied und Präsidentin der Aufsichtskommission der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse entlassen. An ihre Stelle tritt als Mitglied Frau L. Honegger-Merz, Wald, und als Präsidentin Frau Staub-Burkhard, Küsnacht.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, mit Antritt auf 15. April 1916 als außerordentlicher Professor für deutsche Altertumskunde an der philosophischen Fakultät I: Dr. Hans Lehmann, von Zofingen, Direktor des schweiz. Landesmuseums in Zürich (Regierungsratsbeschluß).

Ernennung zum Titularprofessor der theologischen Fakultät: Arnold Rüegg, Privatdozent, von Zürich (Regierungsratsbeschluß).

Habilitationen auf Beginn des Sommersemesters 1916: a) Medizinische Fakultät: Dr. J. Stähli, von Hedingen, für „Augenheilkunde“; b) philosophische Fakultät II: Dr. Hans Bernhard, von Wülflingen, für „Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Anthropographie“.

Erneuerung der *venia legendi* für weitere sechs Semester: Dr. O. Roth, Privatdozent an der medizinischen Fakultät.

Erweiterung der *venia legendi*. Die *venia legendi* des Privatdozenten Dr. H. Giesker-Zeller für internationales und intertemporales Recht wird auf Zivilprozeßrecht der Kantone und des Bundes ausgedehnt.

Sekundarlehrerprüfung. Die Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Sekundarlehrer, die ordentlicherweise am Schluß des Wintersemesters 1915/16 stattfinden sollten, werden im Hinblick auf den Grenzdienst einer Anzahl Kandidaten — die Probelektionen ausgenommen — erst zu Beginn des Sommersemesters, d. h. anfangs April 1916 abgenommen.

Ethnographische Sammlung. Die Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich tritt ihre Sammlung ethnographischer Objekte mit dem dazu gehörenden Mobiliar im Assekuranzwerte von Fr. 74,000 der Universität Zürich als Eigentum ab. Die Sammlung dient in erster Linie den Zwecken der Universität. Sie ist dem ordentlichen Vertreter des Faches

der Ethnographie der Universität unterstellt. Ferner dient die Sammlung als Schau-Ausstellung auch den Unterrichtszwecken der übrigen zürcherischen Schulen, insbesondere der Mittelschulen. Zu diesem Zwecke steht sie den Schulen an bestimmten Zeiten zur Besichtigung offen. Über die öffentliche Besichtigung wird das Nötige in einem Regulativ festgesetzt.

Gymnasium. W a h l e n auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. April 1916 als Professoren: a) Für Deutsch mit Geschichte: Dr. Fritz Hunziker, von Zürich, zurzeit Hilfslehrer an den höhern Schulen der Stadt Winterthur und an der Kantonsschule Zürich; b) für Geschichte event. mit Deutsch (halbe Lehrstelle): Dr. Eugen Müller, von Zürich, zurzeit Hilfslehrer am kant. Gymnasium in Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

Technikum. R e g u l a t i v. Das Programm für die Vorprüfung zur Fähigkeitsprüfung der Schule für Tiefbautechniker wird in Ergänzung von Abschnitt B des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 probeweise festgesetzt wie folgt:

VII. Schule für Tiefbautechniker.

A. Vorprüfung.

(Am Ende des vierten Halbjahres.)

1. Mündliche Prüfung.
 - a) Baumaterialienlehre 1 Std.
 - b) Italienisch 1 Std.
2. Schriftliche Prüfung.
 - a) Mathematik: Aufgaben in Geometrie und Analysis 4 Std.
 - b) Praktische Geometrie 4 Std.
 - c) Deutsch 2 Std.
3. Graphische Prüfung.
 - a) Darstellende Geometrie 4 Std.
 - b) Statik 4 Std.
 - c) Fachzeichnen: Die Zensur wird erteilt auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten.
 - d) Übungen in praktischer Geometrie: Die Zensur wird erteilt auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten in Ver-

bindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung (Ziffer 2, lit. b).

W a h l auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 1. April 1916 als Professor für Handelsfächer mit Einschluß der Handelsgeschichte: Dr. Joseph Burri, von Schwarzenburg, Kanton Luzern (Regierungsratsbeschluß).

Zum **V o r s t a n d** des Maschinenlaboratoriums des Technikums wird für den Rest der Amtsdauer der kantonalen Beamten bezeichnet: Prof. Paul Ostertag, Vizedirektor des Technikums.

4. Blinden- und Taubstummenanstalt.

D a m e n k o m i t e e. Als Mitglied des Damenkomitees der Blinden- und Taubstummenanstalt an Stelle der zurückgetretenen Frau M. Heß-Stockar wird für den Rest der laufenden Amtsdauer der kantonalen Behörden gewählt: Frau Dr. M. Seiler-Heß, in Zürich 7 (Regierungsratsbeschluß).

S c h e n k u n g. Die Erziehungsdirektion verdankt eine Schenkung von Ungenannt im Betrage von Fr. 1000, übermittelt von Pfarrer Zehender in Hedingen. Der Betrag wird dem Legatenfonds der Blinden- und Taubstummenanstalt zugewiesen.

N e u b a u. Der Neubau der Anstalt ist am 9. Dezember durch einen einfachen Weiheakt seiner Bestimmung übergeben worden.

5. Verschiedenes.

Stipendien. **R e g u l a t i v.** Es wird ein Regulativ betreffend die Verabreichung von Stipendien an Schüler zürcherischer Mittelschulen erlassen. Die Publikation erfolgt in der amtlichen Gesetzessammlung.

V e r a b r e i c h u n g von Stipendien bzw. Freiplätzen für das Winterhalbjahr 1915/16: An 62 Schüler des Technikums in Winterthur total Fr. 4450 (inkl. Freiplätze); an vier Schüler des Gymnasiums bzw. der Industrieschule in Winterthur zusammen Fr. 220; an drei Kunstschüler total Fr. 800; letztere erhalten zudem noch Bundesstipendien im gleichen Betrage.

Staatsbeiträge: Stadt Zürich Fr. 83,200 (als I. Rate an den Neubau der höhern Töcherschule in Zürich); Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich Fr. 150: Lehrerinnenverein

Zürich Fr. 150 (an die Kosten des Kurses zur Einführung junger Lehrerinnen in das Arbeitsprinzip für die Elementarschulstufe.

Ferner werden aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und Lehrer höherer Lehranstalten an fünf Witwen von Professoren für das Jahr 1915 Beiträge von total Fr. 1000 gewährt.

Neuere Literatur.

Erbauungsschriften.

Der Aufbau. Blätter für Suchende aller Bekenntnisse. Herausgegeben von Paul Eberhardt. Erste Folge. Preis Fr. 4.—. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha. 242 S.

Das Böse. Von der Erfüllung. 5. und 6. Heft des „Aufbau, Blätter für Suchende aller Bekenntnisse.“ Von Paul Eberhardt. Preis Fr. 1.— und 70 Rp. 64 und 39 S. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

Advent für Groß und Klein. Von Hermann Kutter. 19 Seiten, 8° Format. 40 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Vaterländisches.

Vaterland, nur dir! Drei Reden von Bundespräsident Motta. 32 Seiten. 8° Format. Mit drei Abbildungen. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Preis 30 Rp.

Vaterländische Erziehung. Ein Vortrag, gehalten im Burgerratssaal zu Bern am 25. Mai 1915 von Dr. Gottfried Bohnenblust, Prof. am Gymnasium in Winterthur. 23 Seiten, gr. 8°. Preis 80 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Unser Volk in Waffen. Schweizerische Grenzbesetzung 1914/15 in Wort und Bild. Herausgegeben von Joh. Howald mit Beiträgen namhafter Mitarbeiter. Mit über 40 Bildbeigaben nach Originalzeichnungen, Photographien und einer Kunstbeilage. Geleitwort von Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg, Generalstabschef der schweizerischen Armee. Erscheint in 5 reich illustrierten Heften, je 54 Seiten umfassend, in Zwischenräumen von 1—1½ Monaten zum Preise von je 80 Rp. Emmishofen, Johannes Blanke.

Geschichte der Gemeinde Dürnten von Gustav Strickler, Sekundarlehrer in Grüningen. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 237 S. Geb. Fr. 5.—.

Elektrotechnik und Mechanik.

Elektrotechnische und mechanische Maßeinheiten. Allgemein verständliche Erklärung nebst leichteren Berechnungen von J. A. Seitz, Sekundarlehrer in Zug. 90 Seiten in Taschenformat mit 12 Abbildungen. Preis Fr. 1.20. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Ernährung.

Hygienische Milch. Leichtverständliche Darstellung für Produzenten, Lieferanten und Konsumenten von Dr. J. Pritzker, Frauenfeld. 61 Seiten, kl. 8° Format. 60 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Handarbeit.

Holz- und Hobelbankarbeiten zur Beschäftigung der Kriegsverwundeten während ihres Aufenthaltes im Lazarett, für den Unterricht in

Knabenhandfertigkeit und zur Beschäftigung der Jugend. Herausgegeben von Direktor Karl Gotter, unter Mitarbeit der Fachlehrer der Städtischen Handfertigkeitsschule zu Düsseldorf. Mappe I: 30 Blatt Gebrauchsgegenstände einfacher Art. Preis Fr. 2.15. Mappe II: 30 Blatt Gebrauchsgegenstände für geübtere Hände. Preis Fr. 2.15. Mappe III: 20 Blatt Allerhand Spielzeug. Preis Fr. 1.60. Vollständige Ausgabe Preis Fr. 5.35 (26,5 × 19,5 cm). Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1915.

Musikgeschichte.

Kurze Einführung in die Musikgeschichte für Schüler höherer Lehranstalten und zum Selbststudium. Von Dr. Georg Eisenring, Seminarlehrer in Kreuzlingen. 116 Seiten, 8° Format. Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Frauenbestrebungen.

Jahrbuch der Schweizer Frauen. Herausgegeben von der Sektion Bern des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht. I. Jahrgang. 172 Seiten. Preis gebunden Fr. 3.—. Bern, A. Francke.

Jugendschriften.

Schweizerischer Schülerkalender 1916. 38. Jahrgang. Herausgegeben von Rektor R. Kaufmann-Bayer, Rorschach, und vom Verlag Huber & Co., Frauenfeld. Ausgabe in 2 Teilen. Geb. Fr. 1.50.

Peterli am Lift. Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde von Niklaus Bolt. 3. Auflage. Mit Zeichnungen von Rudolf Mürger. Preis Fr. 3.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Kindergärtlein“, „Froh und gut“, „Kinderfreund“. 3 Jugendschriften. Herausgegeben von J. R. Müller, zur „Leutpriesterei“ in Zürich, unter Mitwirkung einer Kommission des Schweiz. Lehrervereins. Preis einzeln 30 Rp., bei Partienbezug bedeutender Rabatt.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zu Händen des eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltern in den nächsten Tagen zugestellt, unter Ansetzung einer Frist bis 5. Februar 1916 für die Rücksendung. Leider müssen wir jedes Jahr die Beobachtung machen, daß die angesetzte Frist von einer recht erheblichen Zahl von Schulverwaltungen nicht innegehalten wird. Das hat zur Folge, daß wir unsere Eingabe an das eidg. Departement des Innern jeweilen erst Ende Februar oder noch später abgehen lassen können, wodurch eine entsprechend spätere Ausrichtung der Subvention des Bundes bedingt ist. Da es sich aber um die Summe von Fr. 302,348 handelt, so bedeutet jeder Tag späterer Ausrichtung durch den Bund einen Zins-

ausfall, der sich rasch zu einem ansehnlichen Betrag summiert. Wir ersuchen daher die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unserem Besitze sind, damit wir nicht mehr, wie es in den letzten Jahren wiederholt hatte geschehen müssen, uns genötigt sehen, die ausgefüllten Formulare auf telegraphischem Wege zu reklamieren. Gegenüber Schulverwaltungen, die den vorgeschriebenen Termin nicht innehalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung; außerdem erfolgt Bekanntgabe der betreffenden Schulverwaltungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Ferner ersuchen wir dringend um korrekte Ausfüllung des Formulars und um genaue Kontrolle der Additionen. Zu dieser Mahnung sehen wir uns veranlaßt, weil bei der diesjährigen Erhebung 94 Schulverwaltungen die Formulare fehlerhaft abliefern. Auch hierüber werden die Präsidenten der Schulpflegen wachen.

Zürich, den 18. November 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1916 wird im März und April stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. März 1916** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, sowie ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und Arbeiten** beizufügen. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probeklektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens **31. Januar** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Im März und April 1916 findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglement (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. März 1916** der **Kanzlei** der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes (vom 26. September 1912) verlangten Ausweise** inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone beziehungsweise für Nachprüfungen).

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Montag, den 28., und Dienstag den 29. Februar 1916** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **15. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (in Geschichte und Geographie wird aus dem Lehrstoff des letzten Schuljahres geprüft, in der Naturkunde in einem Fache der Naturgeschichte und einem der Naturlehre); 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge wachsenden Überflusses an Lehrerinnen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden, und daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht wird.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 28. Februar, vormittags 8 Uhr**, im Seminar-

gebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen.
— Der neue Jahreskurs beginnt Dienstag den 25. April 1916.

Küsnacht, den 30. Dezember 1915.

Die Seminardirektion.

Aufnahmeprüfungen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich 1916.

Die Höhere Töchterschule besteht aus:

A. Ältere Abteilung:

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------------|
| 1. 4 Seminarklassen | } | Schulhaus Hohe Promenade. |
| 2. 4 Gymnasialklassen | | |
| 3. 3 Fortbildungsklassen | | |

B. Handelsabteilung: 3 Klassen: Großmünsterschulhaus.

Zum Eintritt in die erste Klasse aller Abteilungen wird das vollendete 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Unterricht ist kostenfrei. Für Bibliothek und Sammlungen haben die Schülerinnen halbjährlich Fr. 2.50, die Hospitantinnen Fr. 1.50 zu entrichten.

Beginn des neuen Jahreskurses: 25. April.

Anmeldeformulare und die Bestimmungen über die Ziele der einzelnen Abteilungen, sowie über die Aufnahme- und Abgangsprüfungen können beim Abwart des betreffenden Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden.

Anmeldungen samt Geburtschein und Schulzeugnis sind **bis zum 5. Februar 1916** einzusenden: für die **Ältere Abteilung** an Herrn Rektor **Dr. W. v. Wyß**, Schulhaus Hohe Promenade; für die **Handelsabteilung** an Herrn Rektor **J. Schurter**, Großmünsterschulhaus. Den Anmeldungen für das Seminar ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Dieses Zeugnis muß vom städtischen Schularzt, Herrn Dr. Kraft (der die Untersuchung unentgeltlich vornimmt) oder von Frau Dr. Hilfiker oder Frl. Dr. Kuhn als städtischen Vertrauensärztinnen ausgestellt sein.

Die **Aufnahmeprüfungen** finden für die Ältere Abteilung **Montag und Dienstag, den 21. und 22. Februar**, für die Handelsklassen **Montag, den 21. Februar** statt. Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag, den 21. Februar, vormittags 8 Uhr**, einzufinden:

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| Seminar in Nr. 63, 2. Stock | } | Schulhaus Hohe Promenade |
| Gymnasium in Nr. 78, 3. Stock | | |
| Fortbildungsklassen im Gang des 1. Stocks des Südflügels | | |
| Handelsklassen im Singsaal des Großmünsterschulhauses. | | |

In den Realien werden nur die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen geprüft und nur aus dem Unterrichtsstoff der III. Sekundarklasse. Bei der

Einreichung des Zeugnisses ist vom bisherigen Lehrer dieser Schülerinnen ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse behandelten Stoffes beizulegen, und zwar Geschichte, Geographie und Naturgeschichte getrennt je auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der III. Sekundarklasse mitzubringen.

In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als 24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Ein Kindergärtnerinnenkurs findet im nächsten Schuljahr noch nicht statt, weil noch viele Teilnehmerinnen des letzten Kurses ohne Stellen sind.

Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Zürich, 22. Dezember 1915.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

Die neue **Schweizerische Turnschule für Mädcheturnen**, herausgegeben mit Unterstützung des Bundes von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem schweizerischen Turnlehrerverein, dem schweizerischen Lehrerverein, ist im Kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich (Turnegg) erschienen und kann gebunden zum Preise von Fr. 1.60 bezogen werden.

Zürich, 21. Dezember 1915.

Kant. Lehrmittelverlag Zürich.

Sekundarschule Hittnau.

Die Lehrstelle an unserer Schule soll definitiv besetzt werden. Von der Pflege wird einstimmig der bisherige Verweser vorgeschlagen.

Hittnau, 13. Dezember 1915.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Thalwil.

Offene Lehrstelle.

Die an der hiesigen Sekundarschule neu kreierte sechste Lehrstelle ist auf Beginn des Schuljahres 1916/17 auf dem Wege der Berufung zu besetzen, Genehmigung des Erziehungsrates vorbehalten.

Bewerber belieben ihre Anmeldungen bis 18. Januar 1916 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Thalwil, J. Angehrn, zu richten, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Thalwil, 23. Dezember 1915.

Die Sekundarschulpflege.

Primarschule.

Offene Lehrstelle.

An der ungeteilten Primarschule Eschlikon-Dinhard ist auf kommendes Frühjahr die Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Die Gemeindegulage beträgt anfänglich Fr. 400.—, nach zweijährigem Verbleiben Fr. 500.—. Dazu kommt noch die Staatszulage für ungeteilte Schulen, nämlich Fr. 200 mit den gesetzlichen Steigerungen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis spätestens 31. Januar an den Präsidenten der Schulpflege, Greuter, in Eschlikon-Dinhard, senden, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1915 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Henri Nägeli von Horgen: „Die Disziplinargewalt des Staates und der Gemeinden über ihre Beamten und Angestellten nach der Gesetzgebung der schweizerischen Kantone.“

Oscar von Arx von Solothurn: „Das Liquiditätsproblem im Handelsbankwesen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Großhandelsbanken.“

Zürich, 21. Dezember 1915.

Der Dekan: *G. Bachmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Giesker, Bernhard, von Zürich (Erneuerung).

Walter Sonderegger von Teufen, Appenzell: „Zeitbestimmungen nach biologisch-medizinischen Methoden in dem Gebiete der Rechtsmedizin.“

Max Jeanneret von Travers, Neuënburg: „Harnsäurebestimmungen im normalen und pathologischen Speichel mit Hilfe einer kolorimetrischen Methode.“

Walentine Großer-Sienkiewicz von Warschau: „Über medizinische und administrativ schwierige Fürsorgefälle.“

Fritz Rohrer von Zürich: „Der Störungswiderstand in den menschlichen Atemwegen und der Einfluß der unregelmäßigen Verzweigung des Bronchialsystems auf den Atmungsverlauf in verschiedenen Lungenbezirken.“

Zürich, 21. Dezember 1915.

Der Dekan: *Dr. Otto Busse.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Gerold Meyer von Knonau von Zürich (Erneuerung).

Zürich, 21. Dezember 1915.

Der Dekan: *Willy Freytag.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Franz Tank von Zürich: „Über den Zusammenhang der dielektrischen Effektverluste von Kondensatoren mit den Anomalien der Ladung und der Leitung.“

Johannes Bär von Tägerwilen, Thurgau: „Die Flora des Val Onsernone (Bezirk Locarno, Tessin). Floristische und pflanzengeographische Studie.“

Adolf Ott von Winterthur und Wila: „Die Siedlungsverhältnisse beider Appenzell.“

Zürich, 21. Dezember 1915.

Der Dekan: *Paul Pfeiffer.*